

# **F i n a n z o r d n u n g**

## **des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS)**

Vorbemerkung: Sämtliche Funktionen im DBS können unabhängig vom Geschlecht vergeben werden. In den nachfolgenden Regelungen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die männliche Funktionsbezeichnung gewählt, sie schließt immer auch die weibliche Funktionsbezeichnung ein.

### **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des DBS.

### **§ 2** **Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft des DBS ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen. Der Haushalt muss in der Einnahmen- und Ausgabenseite ausgeglichen sein.
- (2) Ausgaben dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Aufgaben getätigt werden.
- (3) Verpflichtende Erklärungen mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur dann abgegeben werden, wenn die hier vorgesehen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder für außerordentliche Zwecke verbindlich zugesagt sind.
- (4) Bei Einsatz öffentlicher Mittel sind die Verwaltungsvorschriften zur BHO sowie insbesondere die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen für die Projektförderung (ANBest-P) sowie die besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-P) oder sonstige mit den Zuwendungen verbundenen gesetzlichen bzw. Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- (5) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3** **Haushaltsplan und Nachtragshaushalt**

(1) Bis zum 01.11. eines jeden Kalenderjahres hat das Präsidium den Hauptvorstandsmitgliedern den Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen.

Er gliedert sich in den

- Ordentlichen Haushalt  
(Verwaltungshaushalt, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Jugendhaushalt)
- Projekthaushalt (Sporthaushalt)

Die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen sind zu erläutern. Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan beizufügen.

(2) Der Haushaltsplan ist verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung und das Finanzgebaren des DBS.

(3) Für im Haushaltsplan dem Grunde oder der Höhe nach nicht veranschlagte unabwendbare Ausgaben, die im laufenden Jahr zu leisten und die Höchstbeträge für über- und außerplanmäßige Ausgaben überschritten sind, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, der ebenfalls in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.

In den Nachtragshaushalt dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht bekannt waren bzw. deren Verpflichtung erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist.

Kann die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes nicht abgewartet werden, so können unabwendbare Ausgaben nur mit Zustimmung des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft geleistet werden. Derartige Ausgaben sind in den nächsten Nachtragshaushalt einzustellen.

(4) Der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft und der Generalsekretär sind für die Einhaltung der Haushaltsansätze verantwortlich.

(5) Der Haushaltsplan wird vom Hauptvorstand beschlossen (§8 Nr. 3.2 der Satzung). Der Nachtragshaushalt wird vom Präsidium beschlossen und dem Hauptvorstand zur Kenntnis gebracht.

## § 4

### Haushaltswirtschaft

(1) Bei der Bewirtschaftung des beschlossenen Haushaltsplans tragen die ausführenden Referenten und der Generalsekretär die Verantwortung für die Einhaltung der Haushaltsansätze. Bei Überschreitungen der Haushaltsplanansätze gelten die Absätze 2 bis 5.

Der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft erhält bis zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. eine abgestimmte Information (Quartalsberichte) über die Entwicklungen der Haushaltswirtschaft im Vorquartal und über die Prognose für das Jahresergebnis. Diese Informationen erhalten ebenfalls die Revisoren. Dem Präsidium und dem Hauptvorstand werden die Quartalsberichte in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.

(2) Mehrausgaben dürfen als außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben nur geleistet werden, wenn ihre Zulässigkeit in den nachfolgenden Absätzen bestimmt ist.

Außerplanmäßig sind Ausgaben, wenn für sie bisher keine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgt ist; überplanmäßig sind Ausgaben, wenn für sie zwar eine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgt ist, dieser jedoch durch die Ausgabe überschritten wird.

(3) Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie sachlich unabweisbar und zeitlich unaufschiebbar sind und hierfür eine Deckung aus der Bewirtschaftung des laufenden Haushalts oder durch für die Ausgabe zweckbestimmten außerplanmäßigen Mehreinnahmen gewährleistet ist.

Über die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet bis zu einem Betrag von 5.000 € der Generalsekretär, der Generalsekretär gemeinsam mit dem Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft bis zu einem Betrag von mehr als 5.000 € bis 25.000 € und der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft gemeinsam mit dem Präsidenten bei einem Betrag von mehr als 25.000 € bis 50.000 €. Die Entscheidung erfolgt auf einen begründeten Antrag des Generalsekretärs.

Übersteigt die außerplanmäßige Ausgabe den Betrag von 50.000 € oder ist die Deckung nicht gewährleistet, besteht die Pflicht zu einem Nachtragshaushalt.

(4) Überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie sachlich unabweisbar und zeitlich unaufschiebbar sind und hierfür eine Deckung aus der Bewirtschaftung des

laufenden Haushalts oder durch für die Ausgabe zweckbestimmten überplanmäßigen Mehreinnahmen gewährleistet ist.

Über die Leistung überplanmäßiger Ausgaben entscheidet bis zu einem Betrag von 10.000 € der Generalsekretär, bei einem Betrag von mehr als 10.000 € der Generalsekretär gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft. Die Entscheidung erfolgt auf einen begründeten Antrag des Generalsekretärs.

Ist die Deckung für eine überplanmäßige Ausgabe nicht gewährleistet, besteht die Pflicht zu einem Nachtragshaushalt.

(5) Minderausgaben oder Mehreinnahmen bei Haushaltsansätzen innerhalb eines Budgets führen zu einer Deckungsfähigkeit bei demselben oder einem anderen Haushaltsansatz desselben Budgets. Mehrausgaben für die aufgrund dieser Deckungsfähigkeit Mittel zur Verfügung stehen, werden bis zu einer Höhe von 10.000 € vom Generalsekretär und darüber hinaus vom Generalsekretär gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft genehmigt.

Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben und führen auch nicht zu einem Nachtragshaushalt.

(6) Vor der Genehmigung von Mehrausgaben nach den Absätzen 3 bis 5 mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Deckung ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Fördermittelgebers einzuholen.

## § 5

### **Finanzbuchhaltung und Jahresrechnung**

(1) Die Bundesgeschäftsstelle führt zentral die Bücher und verwaltet die Kasse des DBS als Einheitskasse. Andere Stellen des DBS sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle getroffen worden sind.

Das Präsidium kann die Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung an ein autorisiertes Unternehmen vergeben.

(2) Der Generalsekretär ist für die Buchhaltung und die Kassenverwaltung verantwortlich.

(3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

Belege müssen den Namen, die Anschrift des Empfängers bzw. Einzahlers, den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift des zuständigen Referenten oder des im Einzelfall beauftragten Sachbearbeiters und die rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift der Finanzbuchhaltung zu bestätigen.

(4) Die Ausführung der Zahlungsanweisungen erfolgt durch elektronische Übersendung der Auszahlungsbelege aus dem Buchungssystem. Die erforderliche Freigabe erklärt der Generalsekretär oder sein Vertreter durch Unterzeichnung der nicht manipulierbaren Begleitpapiere zum beleglosen Datenträgeraustausch und die Finanzbuchhaltung durch Eingabe der TAN-Nummer in das E-Banking-System.

(5) In der Bilanz ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.

Die Bilanz ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Bilanz und der Revisionsbericht mit dem Nachweis der Erledigung der Prüfungsfeststellungen sind dem Hauptvorstand spätestens zur Herbstsitzung im laufenden Kalenderjahr zu übersenden.

## **§ 6**

### **Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft**

(1) Der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten des DBS verantwortlich. Die vorstehend geregelten Zuständigkeiten des Generalsekretärs und des Präsidenten bleiben unberührt.

(2) Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegen alle strategischen Finanzentscheidungen, insbesondere die Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushalts sowie die Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Zur Überwachung der Haushaltswirtschaft berichtet der Generalsekretär vierteljährlich über die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage (Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsstatus, Plan-Ist-Vergleich) und die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft berichtet dem Präsidium vierteljährlich über den Liquiditätsstatus und über besondere Vorkommnisse in der sonstigen Haushaltswirtschaft.

## **§ 7**

### **Revisionen**

(1) Mindestens zwei der gewählten Revisoren prüfen regelmäßig jährlich den Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres und gleichzeitig den Zwischenstand des laufenden Haushaltsjahres. Die Prüfung erstreckt sich auf die

Haushalts- und Kassenführung, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchhaltung und Belegführung sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.

(2) Sonderprüfungen werden aus wichtigem Grund auf Veranlassung des Hauptvorstandes, des Präsidiums oder des Generalsekretärs von mindestens zwei der gewählten Revisoren durchgeführt.

(3) Über jede Revision (regelmäßige oder Sonderprüfung) ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt durch Beschluss des Hauptvorstandes vom 02. Juli 2011 in Kraft.